

# **Rechnungsprüfungsordnung**

## **des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

### **vom 18. Juni 2010**

---

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 zur Durchführung der in den §§ 101 – 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

Für die Rechnungsprüfung der Ämter und Gemeinden gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

#### **§ 1 - Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze der Rechnungsprüfung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag nach § 101 Abs. 3 BbgKVerf für den Aufgabenbereich „örtliche Prüfung“ unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Für den Aufgabenbereich „überörtliche Prüfung“ ist das Rechnungsprüfungsamt nach § 105 Abs. 3 BbgKVerf dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde verantwortlich.
- (4) In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 101 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

#### **§ 2 - Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden nach § 101 Abs. 4 BbgKVerf vom Kreistag bestellt und abberufen. Bei der Auswahl der Prüfer ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen. Sie müssen insbesondere für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet besitzen.

- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

### **§ 3 - Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat in Bezug auf den Landkreis, die Ämter und Gemeinden gemäß § 102 Abs.1 BbgKVerf die folgenden gesetzlichen Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Körperschaft und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Körperschaft eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Körperschaft eine solche vorbehalten hat.

- (2) Durch die mit Beschluss des Kreistages übertragenen weiteren Aufgaben, darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamt nicht beeinträchtigt werden; sie haben in der Erledigung Vorrang.
- (3) Gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

- für die Gemeinden und Ämter, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen die Prüfung gemäß § 102 Abs.1 BbgKVerf auf Kosten der Körperschaft durchzuführen.
- gemäß § 105 Abs. 3 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter überörtlich zu prüfen.

#### **§ 4 - Erteilung von Prüfungsaufträgen**

(1) Nach § 101 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf haben:

- der Kreistag
- der Kreisausschuss und
- der Landrat

das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.

#### **§ 5 - Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendige Auskünfte zu erteilen. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen vorzuzeigen oder gegen Quittierung auszuhändigen bzw. einzusenden. In diesem Rahmen sind auch der Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältern usw. zur Einsicht und Kontrolle, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zu gewähren.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden.

(2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen.

(3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen vom Landrat ausgestellten Dienstausweis aus.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.

(5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht, an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Bei Erfordernis kann er dieses Recht auf Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes delegieren.

- (6) Werden wesentliche Unkorrektheiten, Unregelmäßigkeiten und dienstliche Verfehlungen festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Hauptverwaltungsbeamten zu unterrichten.

## **§ 6 - Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den Fachämtern, Betrieben und sonstigen Dienststellen des Landkreises unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten und dienstlichen Verfehlungen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassenfehlbeträge.  
Im Rahmen der dauernden Überwachung der Zahlstellen der Ämter, Städte und Gemeinden gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf ist das Rechnungsprüfungsamt über alle Verluste durch Unkorrektheiten, Unregelmäßigkeiten, dienstliche Verfehlungen, Diebstahl und Raub zu unterrichten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt wie z.B. Satzungen, Dienstanweisungen, Gebührenordnungen, KGSt-Gutachten usw.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wichtige Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich technikunterstützender Informationsverarbeitung (TUIV) vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist über besondere Vorkommnisse in der ADV-Anlage wie z.B. Datenverlust, Verstöße gegen das Datenschutzgesetz u. ä. zu unterrichten.
- (6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden. Bestehende Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Einladungen und Protokolle des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und auf Verlangen die aller anderen Fachausschüsse.

- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen sowie Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und/oder zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem sind ihm Namen der Dienstkräfte zu übermitteln, die berechtigt sind, für den Landkreis Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt ist über angekündigte bzw. stattfindende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten. Die Zwischen- und Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises einschließlich der Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Lageberichte sind durch die sachbearbeitenden Stellen bei Bedarf dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

## **§ 7 - Verfahren des Rechnungsprüfungsamtes bei der Durchführung seiner Aufgaben**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Landrat eine Dienstanweisung.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig, sofern nicht besondere Prüfungsfeststellungen oder interne Verwaltungsvorschriften eine andere Verfahrensweise erforderlich machen.
- (3) Bei den Prüfungen sollen die Leiter der zu prüfenden Stellen über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (4) Den geprüften Stellen werden die Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt. Wenn erforderlich, haben sich diese hierzu fristgerecht zu äußern. Die Kommunalaufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Prüfungsberichtes.
- (5) Werden bei Durchführung einer Prüfung Unregelmäßigkeiten, wesentliche Unkorrektheiten und dienstliche Verfehlungen festgestellt oder entsteht der Verdacht darauf, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Hauptverwaltungsbeamten zu unterrichten.
- (6) Treten bei der Durchführung einer Prüfung Schwierigkeiten auf, z.B. ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Rechnungsprüfungsordnung, so ist durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der direkte Vorgesetzte, ggf. der Hauptverwaltungsbeamte zu informieren.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt legt Prüfungsberichte über

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. andere wichtige Prüfungen,
3. Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses oder des Landrates durchgeführt hat, der beauftragenden Stelle vor.

Ob es sich um andere wichtige Prüfungen nach der Nr. 2 handelt, entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

(8) Aufgrund des § 101 Abs. 2 BbgKVerf sind die Prüfungen, die gemäß §§ 85 und 102 BbgKVerf in kreisangehörigen Gemeinden und deren Einrichtungen durchgeführt werden, kostenerstattungspflichtig.  
Prüfungen gemäß § 106 BbgKVerf sind ebenfalls kostenerstattungspflichtig.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 23.06.1994 außer Kraft.

Neuruppin, den 18. Juni 2010



Hamelow  
stellv. Landrat